

Anlage 1 zur Vorlage 88/2015

**Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2016
Teilhaushalt 6 - Soziales und Jugend
- Erläuterungen der Verwaltung**

1. Allgemeine Hinweise

Der Bereich Soziales und Jugend wird im Teilhaushalt 6 (TH 6) geführt. Er umfasst die Produktbereiche

- 31 Soziale Hilfen
- 36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- 37 Schwerbehindertenrecht und soziales Entschädigungsrecht.

Die Bezeichnung und Nummerierung der einzelnen Positionen richtet sich nach dem Kommunalen Produktplan von Baden-Württemberg sowie den landeseinheitlichen Vorgaben des Landkreistags und dessen Arbeitskreis Sozialhaushalt.

Die Produktgruppen und Produkte des Teilhaushalts 6 sind im HH-Entwurf auf den Seiten 465 bis 526 dargestellt.

Diese Vorlage richtet den Schwerpunkt auf den **Sozialen Leistungsbereich, also auf die Einzelfallhilfen**. Diese werden unter Ziffer 3. detailliert erläutert. Soweit sich Änderungen im Bereich der Freiwilligkeitsleistungen und Zuschüsse ergeben, werden diese unter Ziffer 4. dargestellt.

2. Eckdaten zum Gesamtaufwand Soziale Sicherung

Der **Gesamtaufwand der Sozialen Sicherung** ist im HH-Entwurf auf Seite 83 dargestellt. Er beträgt im HH-Jahr 2016 **insgesamt 230,465 Mio. €** und erhöht sich damit gegenüber dem Plan 2015 um 27,284 Mio. € (+13,43 %).

Der Gesamtaufwand der Sozialen Sicherung umfasst neben dem Ergebnishaushalt Soziales und Jugend (TH 6) zusätzlich auch den Status-Quo-Ausgleich nach § 22 FAG von 5,864 Mio. € sowie die Umlage an den Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) in Höhe von 2,382 Mio. €. Die beiden letzteren Positionen sind im Teilhaushalt 9 veranschlagt.

Gegenüber dem Jahr 2015 ist folgende Veränderung erkennbar:

	Plan 2016	Plan 2015
• Sozialer Leistungsbereich (Einzelfallhilfen)	160,529 Mio. €	150,853 Mio. €
• Freiwilligkeitsleistungen u. Zuschüsse (Ergebn.HH)	10,608 Mio. €	7,224 Mio. €
• Sonstiger Nettoaufwand Soziale Sicherung (Personal- u. Sachk. einschl. Beratungsstellen, ILV, kalk. Kosten, § 22 FAG, KVJS-Umlage, etc)	<u>59,328 Mio. €</u>	<u>45,104 Mio. €</u>
Gesamtaufwand Soziale Sicherung	230,465 Mio. €	203,181 Mio. €

Insgesamt rd. 17,722 Mio. €, und damit fast zwei Drittel des Anstiegs des Gesamtaufwands Soziale Sicherung ist auf die Entwicklung im Bereich der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen zurückzuführen. Die Zuwächse gegenüber dem Plan 2015 liegen hier einschließlich der kommunalen Unterbringung bei + 4,886 Mio. € für die Einzelfallhilfen, + 1,686 Mio. € bei den Zuschüssen und Freiwilligkeitsleistungen (Betreuung und Koordination) sowie + 11,150 Mio. € in der Rubrik sonstiger Nettoaufwand. Der Sonstige Nettoaufwand beinhaltet Zuwächse in Höhe von + 6,315 Mio. € bei den Liegenschaften sowie + 4,835 Mio. €

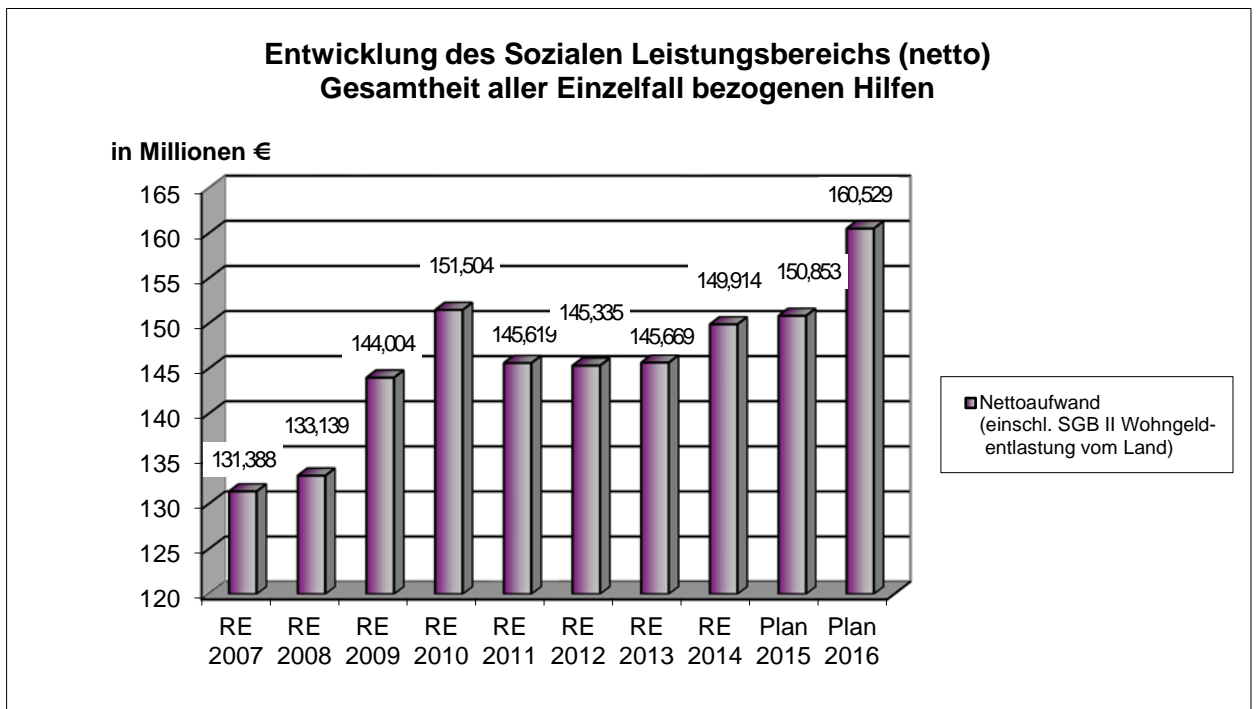
für Personal- und Sachkosten. Auf die Ausführungen zum Thema Asyl auf den Seiten 12 bis 14 wird verwiesen.

Mit Beschluss des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 04.12.2014 (Vorlage 144a/2014) wurde die Verwaltung ermächtigt, über den bestehenden Stellenplan hinaus weitere notwendige Stellen zu schaffen, um eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

Neben dem Themenkomplex Asyl liegt die Ursache für die Zunahme bei den Freiwilligkeitsleistungen ferner im Bereich der Schulsozialarbeit. Nachdem die Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket der Jahre 2011 bis 2013 nun aufgebraucht sind, war im HH 2016 erstmals ein Planansatz in Höhe von 1,460 Mio. € zu bilden.

Die übrigen Erhöhungen bewegen sich im üblichen Rahmen und sind sowohl bei den Einzelfallhilfen, als auch bei den Personalkosten zumeist den tarifbedingten Anpassungen geschuldet.

3. Sozialer Leistungsbereich (s. auch Anlage 2 zur Vorlage 88/2015)



Der Nettoaufwand des Sozialen Leistungsbereichs beträgt im Haushaltsentwurf 2016 insgesamt 160,529 Mio. €. Er erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um 9,676 Mio. € bzw. um 6,41 %.

In den Jahren 2011 bis 2013 hatten sich Kostenanstieg und Entlastung im Sozialen Leistungsbereich in etwa die Waage gehalten, weil gleichzeitig die Bundeserstattung für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung schrittweise auf 100 % ab dem Jahr 2014 angehoben wurde.

Seither steigen die Aufwendungen in der Jugendhilfe, der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung wieder kontinuierlich an. Dies ist eine Folge von konjunkturunabhängigen Faktoren, wie z.B. den tarifbedingten Vergütungserhöhungen.

Die Planansätze für das Jahr 2015 waren zu knapp bemessen und werden aus heutiger Sicht zum Jahresende um rd. 3,300 Mio. € überschritten. Maßgebliche Ursache ist auch hier die Entwicklung bei den Asylbewerbern sowie in der Jugendhilfe, bedingt durch die hohe Anzahl von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

Für die Mittelanmeldungen zum HH-Entwurf 2016 wurde eine gleichbleibend gute Arbeitsmarktsituation unterstellt. Alle Erträge wurden auf hohem Niveau veranschlagt, die Aufwendungen wurden dagegen äußerst knapp kalkuliert. Für den HH-Entwurf 2016 wurden ausgabenseitig sowohl in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, als auch in der Hilfe zur Pflege sowie in der Jugendhilfe Steigerungsraten von unter 2 % angesetzt.

Haushaltsrisiken beinhalten vor allem folgende Positionen:

- Im Bereich der Hilfen für Flüchtlinge ist die Haushaltsplanung in besonderem Maße mit Unsicherheiten behaftet. Derzeit ist nicht annähernd absehbar, wie die Entwicklung fortschreitet. Die Kalkulation erfolgte auf Basis der Zugänge von Ende Juli 2015 und ist daher mit ziemlicher Sicherheit zu niedrig bemessen.
- Ein Haushaltsrisiko in Höhe von rd. 0,475 Mio. € beinhalten auch die Urteile zur Einräumung einer Gewinnerzielungsmöglichkeit für Pflegeheime (s. Seite 5).

Bezogen auf die einzelnen Produktgruppen ergibt sich gegenüber dem Jahr 2015 folgendes Bild:

Produktgruppe	Leistungsbereich	Plan 2016 netto in Mio. €	Plan 2015 netto in Mio. €	Veränderung
31.10	Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII (z.B. Sozialhilfe einschl. Eingliederungshilfe für Menschen mit Beh., Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsmind., Hilfe f. Blinde u. a.)	86,818	83,095	+ 4,48 %
31.20	Grundsicherung nach SGB II	30,542	30,173	+ 1,22 %
31.30	Hilfen für Flüchtlinge und Aussiedler	7,986	3,100	+ 257,61 %
31.50	Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Kriegsopferfürsorge u.a.)	0,146	0,206	- 29,13 %
31.90	Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz	0,505	0,560	- 9,82 %
36.20	Allgemeine Förderung junger Menschen	0,030	0,030	+/-0,00 %
36.30	Hilfen f. junge Menschen und ihre Familien	31,467	30,779	+ 2,23 %
36.50 *)	Förderung v. Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege	2,330	2,180	+ 6,88 %
36.90	Unterhaltsvorschussleistungen	0,705	0,730	- 3,42 %
	Sozialer Leistungsbereich insgesamt	160,529	150,853	+ 6,41 %

*) Wegen einer Änderung im Berechnungsmodus zum Finanzausgleich nach § 29c Finanzausgleichsgesetz sind die Leistungen für die Kindertagespflege außerhalb des Sozialen Leistungsbereichs als Betriebsmittel zu veranschlagen. Sie sind in obiger Aufstellung daher nicht enthalten. Sie betragen einschließlich der Personal- und Sachkosten sowie einschließlich der Zuwendungen an den Tageselternverein im Jahr 2016 netto 4,152 Mio. €

Die bedeutsamsten und kostenintensivsten Hilfen werden nachfolgend ausführlich dargestellt.

3.1. Produktbereich 31 - Soziale Hilfen

3.1.1. Erläuterung einzelner Produktgruppen, Produkte und Unterprodukte

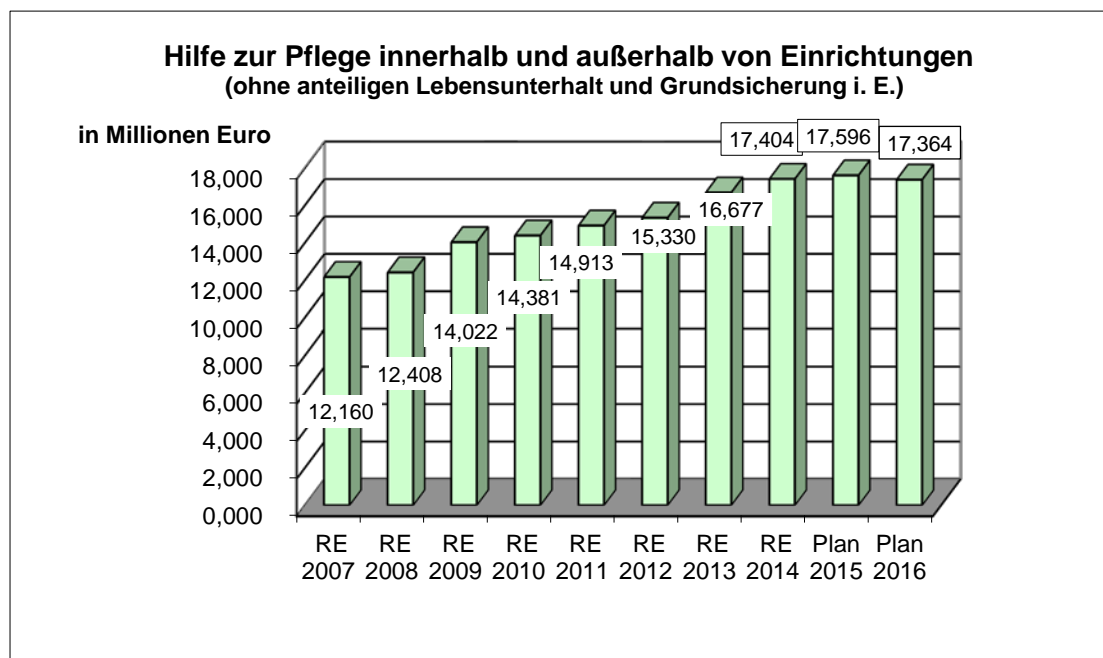
Produkt 31.10.01 – Hilfe zur Pflege

Die Hilfe zur Pflege umfasst alle ambulanten und stationären Maßnahmen, die die notwendige Pflege sicherstellen, die Beschwerden des Hilfesuchenden erleichtern sowie die Pflegebereitschaft der Pflegeperson erhalten. Die Hilfe zur Pflege ist nachrangig gegenüber den Leistungen der Pflegeversicherung zu gewähren.

In den Jahren 2013 und 2014 war ein überdurchschnittlicher Anstieg aufgrund von Vergütungserhöhungen und Fallzahlensteigerungen, vor allem im stationären Bereich, zu verzeichnen. Dieser Trend setzte sich erfreulicher Weise im Jahr 2015 nicht fort, weshalb die veranschlagten Mittel 2015 in Höhe von 17,596 Mio. € zum Jahresende voraussichtlich um 0,390 Mio. € unterschritten werden.

Der Planansatz für 2016 wurde daher auf 17,364 Mio. € leicht verringert. Die Urteile des BSG v. 16.05.2013 und LSG Baden-Württ. v. 19.06.2015 zur Einräumung einer Gewinnerzielungsmöglichkeit für Pflegeheime sind hierbei jedoch nicht mitberücksichtigt. Nach heutiger Einschätzung werden sie über die Pflegesatzverhandlungen zu einem Mehraufwand pro Heimbewohner/in von mtl. ca. 36 € und damit bei ca. 1.100 Fällen bis zu jährlich ca. 0,475 Mio. € führen.

Seit 2007 haben sich die Nettoaufwendungen in der Pflege wie folgt entwickelt:



Produkt 31.10.02 – Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Die Eingliederungshilfe umfasst sämtliche ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen für Menschen mit Behinderung. Das Hilfeangebot geht von der Integration von Kindern in Kindertageseinrichtungen, über Schulbesuch bis zur Ausbildung und bietet Maßnahmen zur Unterstützung bei der Arbeit und Be-

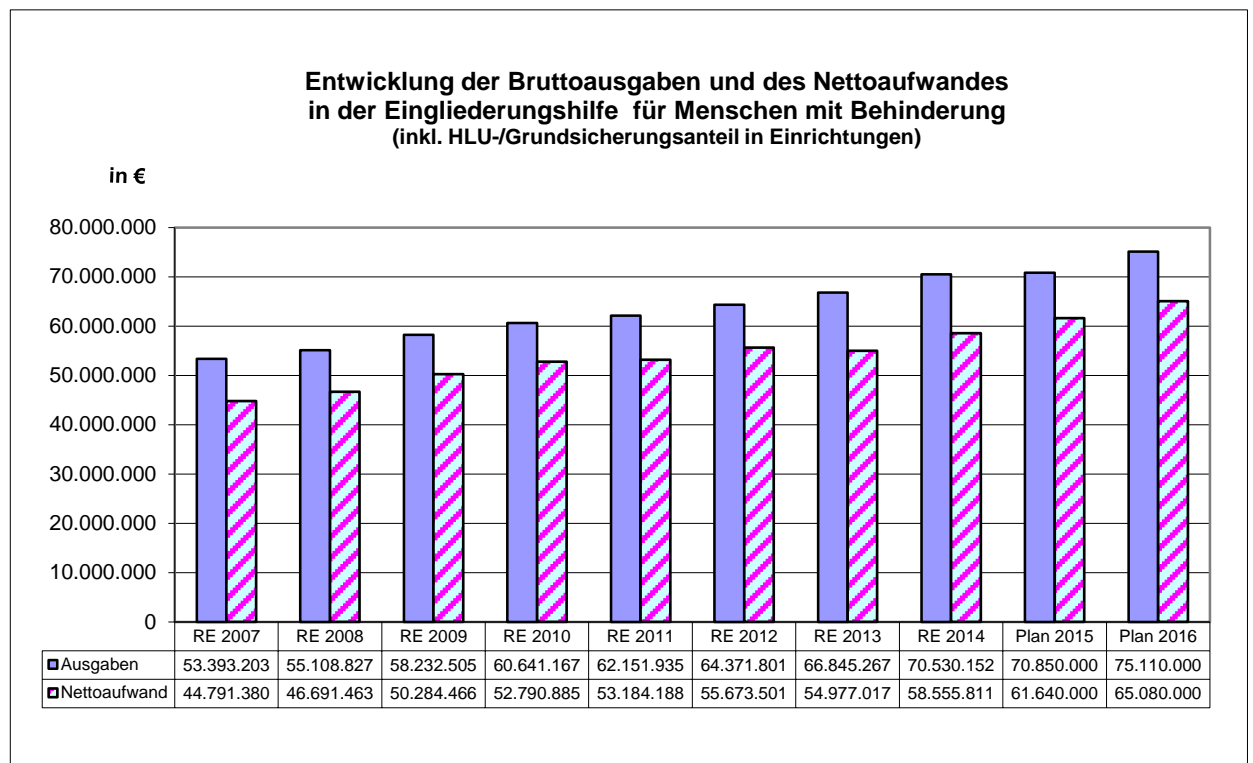
schäftigung. Daneben werden Wohnformen im ambulant betreuten Wohnen, das Wohnen in Heimen und die pflegerische Versorgung der Menschen mit Behinderung in Einrichtungen finanziert.

Für die Eingliederungshilfe sind im HH-Entwurf 2016 60,480 Mio. € veranschlagt. Hinzuzurechnen ist der bei stationären Maßnahmen in der Einrichtung erbrachte Lebensunterhalt mit 0,600 Mio. € (anteilig Produkt 31.10.05.01) bzw. die erbrachte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Höhe von 4,000 Mio. € (anteilig Produkt 31.10.08). Mit Gesamtaufwendungen von netto 65,080 Mio. € stellt die Eingliederungshilfe damit nach wie vor die finanziell bedeutendste Leistung im SGB XII dar. Der Aufwand für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird seit dem Jahr 2014 in voller Höhe vom Bund erstattet.

Nach heutiger Einschätzung werden die zu knapp kalkulierten Ausgabeplanansätze in der Eingliederungshilfe zum Jahresende 2015 deutlich überschritten. Da gleichzeitig wider Erwarten auch in 2015 noch Nachzahlungen des Landes an BAföG-Leistungen bei Internatsunterbringung behinderter Schüler/-innen eingehen, wird diese Planüberschreitung teilweise kompensiert. Der Mehrbedarf wird einschließlich HLU- und Grundsicherungsanteil bei stationären Maßnahmen zum Jahresende 2015 netto insgesamt voraussichtlich 0,640 Mio. € betragen.

Nachdem die Entwicklung 2015 eine Zunahme der Ausgaben, vor allem durch Vergütungserhöhungen, erkennen lässt, ist für die Planansätze 2016 ausgabenseitig von weiteren Erhöhungen auszugehen. Sie wurden maßvoll mit unter 2 % kalkuliert. Die Veranschlagung der Einnahmen erfolgte weiterhin auf hohem Niveau.

Seit 2007 ist folgende Entwicklung zu verzeichnen:



Zur Verbesserung der Finanzsituation der Kommunen hatte der Bund in den Koalitionsverhandlungen eine Entlastung in Höhe von 5 Mrd. € ab 01.01.2018 zugesagt. Diese Entlastung wird jedoch nicht, wie ursprünglich erhofft, mit dem neu zu erarbeitenden Bundesteilhabegesetz verknüpft sein. Auf die Ausführungen auf Seite 4 der Vorlage 88/2015 wird insoweit verwiesen.

Neben den Entgelterhöhungen wird der demographische Wandel zu kontinuierlichen Ausgabensteigerungen in der Eingliederungshilfe führen. Immer mehr Eltern sind auf Grund ihres Alters nicht mehr in der Lage, ihre Kinder mit Behinderung zu versorgen. Des Weiteren treten immer mehr Werkstattbesucher in den Ruhestand und bedürfen einer Tagesstruktur. Inklusive Angebote für alle Alters- und Lebensbereiche müssen deshalb konsequent ausgebaut werden.

Das Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg trat zum 1. August 2015 in Kraft. Ab dem Schuljahr 2015/16 wird die Pflicht zum Besuch der Sonderschule für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot aufgehoben. Die Eltern haben ein Wahlrecht im Hinblick auf den schulischen Lernort.

Zum 30. Juli 2015 trat das Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion, zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich und über die Förderung von Investitionen im Bereich der Kindertagesbetreuung in Kraft. Für die Jugend- und Eingliederungshilfe sieht § 2 dieses Gesetzes zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion eine Zuweisung an die Stadt- und Landkreise in Form sog. Kopfbeiträge vor. Details sowie auch die voraussichtliche Höhe der Kopfbeiträge sind noch nicht bekannt. Die finanziellen Auswirkungen auf den Landkreis sind daher derzeit nicht darstellbar.

Keine Kostenerstattung wird es für diejenigen Schüler geben, für die eine Schulbegleitung in Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (ehemalige Sonderschulen) bewilligt wurde.

Produkt 31.10.03 – Hilfen zur Gesundheit

In diesem Produkt sind alle Krankenbehandlungskosten gebündelt. Es sind dies die Hilfe zur Gesundheit nach SGB XII, die Krankenhilfe nach § 264 SGB V sowie die Krankenhilfe nach § 276 LAG.

Aufgrund eines Urteils des Bundessozialgerichts (BSG) vom 12.11.2013 im Musterstreitverfahren der Stadt Stuttgart sowie des Rems-Murr-Kreises ist die 1-jährige Ausschlussfrist gem. § 111 SGB X auf die Kostenerstattung der Sozialämter an die Krankenkassen für Versicherte nach § 264 SGB V nicht anzuwenden. Die AOK Baden-Württemberg hat daher 2015 begonnen, die im Jahr 2006 landesweit auf 18 Mio. € bezifferten Nachforderungen geltend zu machen. Auf den Landkreis Esslingen entfallen hiervon nach Erfahrungswerten etwa 0,900 Mio. €, die 2015 und teilweise erst in 2016 abgerechnet werden.

Der Planansatz 2015 von 1,820 Mio. € wird voraussichtlich um rd. 0,610 Mio. € überschritten werden. Für 2016 wurden 2,415 Mio. € eingeplant.

Produkt 31.10.05 – Hilfe zum Lebensunterhalt und zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Auf dem Produkt 31.10.05 wird der **Soziallastenausgleich** nach § 21 FAG vereinbart. Durch den Soziallastenausgleich wird die Differenz zwischen dem örtlichen Sozialhilfenettoaufwand und dem Landkreisdurchschnitt zu 40 % ausgeglichen.

Erstmals seit langem erhält der Landkreis Esslingen im Jahr 2015 keine Zuweisung mehr aus dem Soziallastenausgleich nach § 21 FAG, weil die maßgeblichen Sozialleistungen unter dem Durchschnitt aller Landkreise liegen. Der Planansatz 2015 wurde mit 0 € veranschlagt. Aufgrund einer Rückzahlung für das Jahr 2014 wird sich zum Jahresende eine Planüberschreitung von 0,029 Mio. € ergeben. Lt. Testbescheid des Statistischen Landesamtes vom 10.09.2015 wird auch für das Jahr 2016 keine Zuweisung aus dem Soziallastenausgleich erwartet.

Unterprodukt 31.10.05.01 – Hilfe zum Lebensunterhalt

In diesem Unterprodukt werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts innerhalb und außerhalb von Einrichtungen verbucht (3. Kapitel SGB XII), soweit die Betroffenen weder Leistungen als Arbeitsuchende nach SGB II, noch Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei dauernder voller Erwerbsminderung erhalten. Die Leistung umfasst auch den Lebensunterhalt in Einrichtungen, z. B. bei der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten oder bei stationärer Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.

Das Produkt Hilfe zum Lebensunterhalt mit einem Planansatz in 2015 von 1,796 Mio. € verläuft nahezu plangemäß.
Für 2016 wurden 1,900 Mio. € veranschlagt.

Unterprodukt 31.10.05.02 – Hilfe zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII

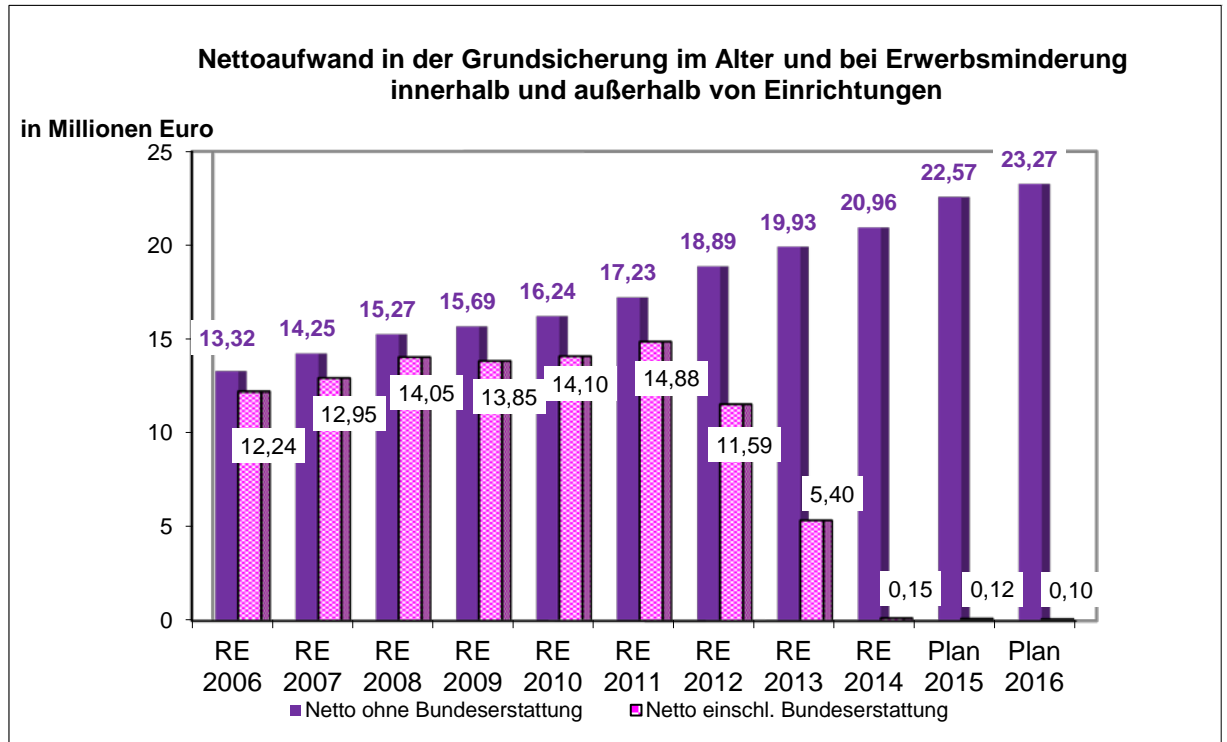
Diese Leistungen sind ab 2016 unter 31.10.08 zu veranschlagen (siehe unten)

Produkt 31.10.08. – Hilfe zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII

In diesem Unterprodukt werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts an Personen veranschlagt, die die Altersgrenze überschritten haben oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sind (4. Kapitel SGB XII). Die Leistungen umfassen auch die Sicherung des Lebensunterhalts in Einrichtungen, z. B. bei stationärer Pflege oder bei stationärer Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.

Seit dem Jahr 2014 werden die Nettoausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung voll zu 100 % vom Bund getragen. Der Umstand, dass das Rechnungsergebnis nicht exakt mit 0 € abschließt, hat abrechnungstechnische Gründe. Zum einen sind für die Bundeserstattung nicht die Daten der Ergebnisrechnung maßgebend, sondern die tatsächlich geleisteten Nettzahlungen aus der Finanzrechnung. Zudem erfolgt die Abrechnung für Dezember jeweils zeitversetzt.

Nachfolgendes Schaubild stellt die Entwicklung seit 2006 dar:
 Die rechte Säule zeigt die tatsächliche Belastung im Haushalt des Landkreises (Nettoaufwand einschließlich Bundeserstattung). Die linke Säule zeigt den Nettoaufwand ohne Anrechnung der Bundeserstattung. Letztere Betrachtungsweise ermöglicht Rückschlüsse über Verlauf und Tendenzen in dieser Leistungsart.



Nach wie vor ist vor allem im ambulanten Bereich ein signifikanter Anstieg mit Fallzahlensteigerungen von rd. 5 % zu verzeichnen. Zu einer dauerhaften Erhöhung trägt auch ein BSG-Urteil und die hierzu ergangene Weisung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 31.03.2015 bei, wonach auch volljährigen Menschen, die keinen eigenen Haushalt führen, anstelle der Regelbedarfsstufe III nunmehr der Regelbedarf I eines Haushaltsvorstandes zu gewähren ist. Dadurch erhöht sich der Anspruch eines Leistungsempfängers um rd. 80 € pro Monat, was im Landkreis Esslingen rd. 0,280 Mio. € pro Jahr ausmacht.

Die Nettoaufwendungen belaufen sich ohne Berücksichtigung der Bundeserstattung im Jahr 2016 auf 23,269 Mio. €. Einschließlich der Bundeserstattung beträgt der Planansatz im Jahr 2016 0,100 Mio. €.

Produktgruppe 31.20 - Grundsicherung f. Arbeitsuchende nach dem SGB II

Mit Einführung des **Arbeitslosengeldes II** ab 01.01.2005 wurde der Landkreis Kostenträger für die Kosten der Unterkunft, für die einmaligen Beihilfen sowie für die Beratung und psychosoziale Betreuung dieses Personenkreises. Seit 01.01.2011 enthält diese Produktgruppe ferner Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT).

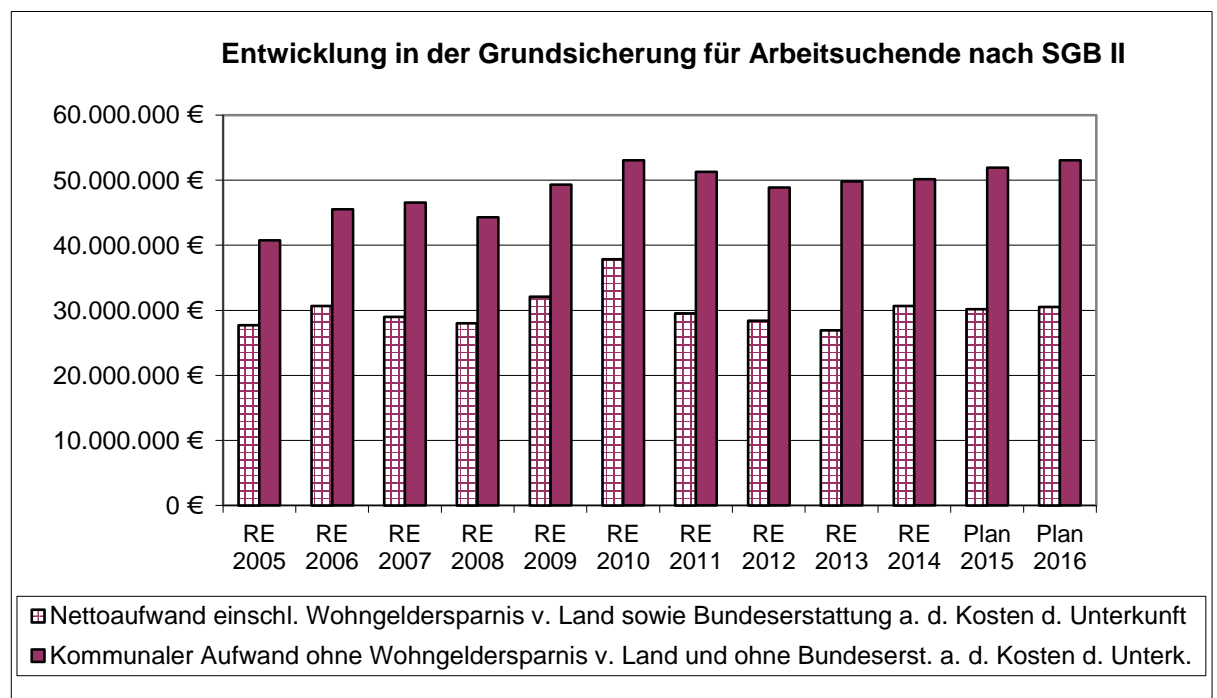
Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften (BG) in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II liegt im Jahr 2015 leicht über dem Niveau des Vorjahres. Mit Stand 31.07.2015 waren es im Landkreis Esslingen 10.450 BG (Vorjahr

10.291 BG); der Durchschnitt beträgt im Zeitraum Januar bis Juli 2015 10.361 BG (Vorjahr 10.264 BG). Wie bereits in den Vorjahren sind die Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) einer gewissen Steigerung unterworfen, was auf höhere Mieten und insbesondere höhere Mietnebenkosten zurückzuführen ist. Diese Entwicklung ist im Planansatz 2015 berücksichtigt, so dass nach heutiger Einschätzung zum Jahresende 2015 die für die erstattungsfähigen KdU veranschlagten Mittel auskömmlich sein dürften. Bei den (nicht erstattungsfähigen) einmaligen KdU oder den einmaligen Bedarfen ist dagegen eine steigende Tendenz erkennbar, unter anderem, weil zunehmend Leistungen wie Kautionen oder Möbel für anerkannte oder geduldete Asylbewerber zu übernehmen sind.

Für die Planung des Haushalts 2016 wurde eine gleichbleibend robuste Konjunktur und eine stabile Beschäftigungslage unterstellt. Unter Berücksichtigung der sich auch weiter fortsetzenden Steigerungen der Miet- und Mietnebenkosten sowie der Regelsatzerhöhung, die indirekt bei den Empfängern aufstocender Leistungen höhere kommunale Aufwendungen verursacht, waren die Kosten der Unterkunft und Heizung gegenüber dem Planansatz 2015 um 1,110 Mio. € auf 50,850 Mio. € anzuheben.

Die Ausgaben für die Leistungen für Bildung und Teilhabe verlaufen plangemäß und werden im Jahr 2015 dem Niveau des Vorjahres entsprechen. Für 2016 sind Mittel von 1,200 Mio. € eingeplant.

Die nachfolgenden beiden Grafiken geben einen Überblick über die Entwicklung der Leistungen für Grundsicherungsempfänger nach SGB II.



Bezeichnung	Ansatz 2016	Ansatz 2015	RE 2014	RE 2013
Bundesbeteiligung	19.998.000 €	19.232.400 €	16.117.415 €	18.090.961 €
Kostenbeitrag	450.000 €	490.000 €	535.299 €	508.944 €
SGB II Wohngeldentlastung	2.500.000 €	2.500.000 €	3.366.525 €	4.790.756 €
<i>Erträge</i>	<i>22.948.000 €</i>	<i>22.222.400 €</i>	<i>20.019.238 €</i>	<i>23.390.661 €</i>
Kosten der Unterkunft	50.850.000 €	49.740.000 €	48.256.137 €	47.729.740 €
Lstg. Eingliederung	690.000 €	655.000 €	615.491 €	741.336 €
Einmalige Leistungen	750.000 €	700.000 €	676.541 €	702.369 €
Bildung und Teilhabe SGB II	1.200.000 €	1.300.000 €	1.159.710 €	1.146.428 €
<i>Aufwendungen</i>	<i>53.490.000 €</i>	<i>52.395.000 €</i>	<i>50.707.879 €</i>	<i>50.319.873 €</i>
Nettoaufwand	30.542.000 €	30.172.600 €	30.688.641 €	26.929.212 €

Bezogen auf die gesamte Produktgruppe 31.20 ist nach heutiger Einschätzung davon auszugehen, dass der Netto-Planansatz zum Jahresende 2015 um etwa 0,500 Mio. € unterschritten wird.

Der Netto-Planansatz in Produktgruppe 31.20 wurde unter Berücksichtigung aller vorstehend beschriebenen Faktoren von insgesamt netto 30,173 Mio. € in 2015 auf 30,542 Mio. € im HH-Entwurf 2016 angehoben.

Veranschlagung der Bundesbeteiligung im HH-Entwurf 2016:

Die Beteiligung des Bundes an den KdU beträgt im Land Baden-Württemberg für 2015 **35,3%**. Darin enthalten ist die sogenannte Vorabmilliarde in Höhe von 3,7 %, die der Bund in den Jahren 2015 bis 2017 zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen bereitstellt.

Der Bund ersetzt außerdem die Aufwendungen für die Leistungen für **Bildung und Teilhabe (BuT)** nach dem SGB II und dem Bundeskindergeldgesetz. Diese Beteiligung ist ebenfalls an die erstattungsfähigen KdU gekoppelt. Seit dem Jahr 2013 erfolgt eine jährliche Revision des Erstattungssatzes auf der Grundlage der tatsächlichen BuT-Nettoaufwendungen des Vorjahres. Der Anteil an der Bundesbeteiligung wurde für 2014 endgültig und für 2015 vorläufig auf **4,3 %** festgelegt. **Für den Haushalt 2016** wurde für die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung einschließlich der Leistungen für BuT eine Quote von unverändert **39,6 % (35,3 % + 4,3 %)** zu Grunde gelegt und mit 19,998 Mio. € veranschlagt.

Erst nach Redaktionsschluss zum HH-Entwurf 2016 wurde die Revision des Bundes für die Leistungen der Bildung und Teilhabe für das Jahr 2015 abgeschlossen. Dabei wurde die endgültige BuT-Quote für 2015 und vorläufige Quote für 2016 um 0,1 % auf 4,4 % angehoben. Zu berücksichtigen ist dabei aber, dass nach § 5 AGSGB II **innerhalb von Baden-Württemberg zusätzlich jährlich eine kreisscharfe Umverteilung** der Mittel für Bildung und Teilhabe auf der Grundlage der tatsächlichen Leistungsausgaben des vorangegangenen Jahres erfolgt. Wie schon im Vorjahr lagen die BuT-Aufwendungen im Landkreis Esslingen unter dem Durchschnitt der Landkreise, was in 2015 zu einer Rückzahlung in Höhe von 0,463 Mio. € führen wird. Durch diese interne Revision wird die Quote bezogen auf den Landkreis Esslingen auch in 2016 tatsächlich niedriger ausfallen als die veranschlagten 39,6 %. Der Planansatz 2016 für die zu erwartende Bundeserstattung ist also tendenziell eher zu hoch als zu niedrig angesetzt.

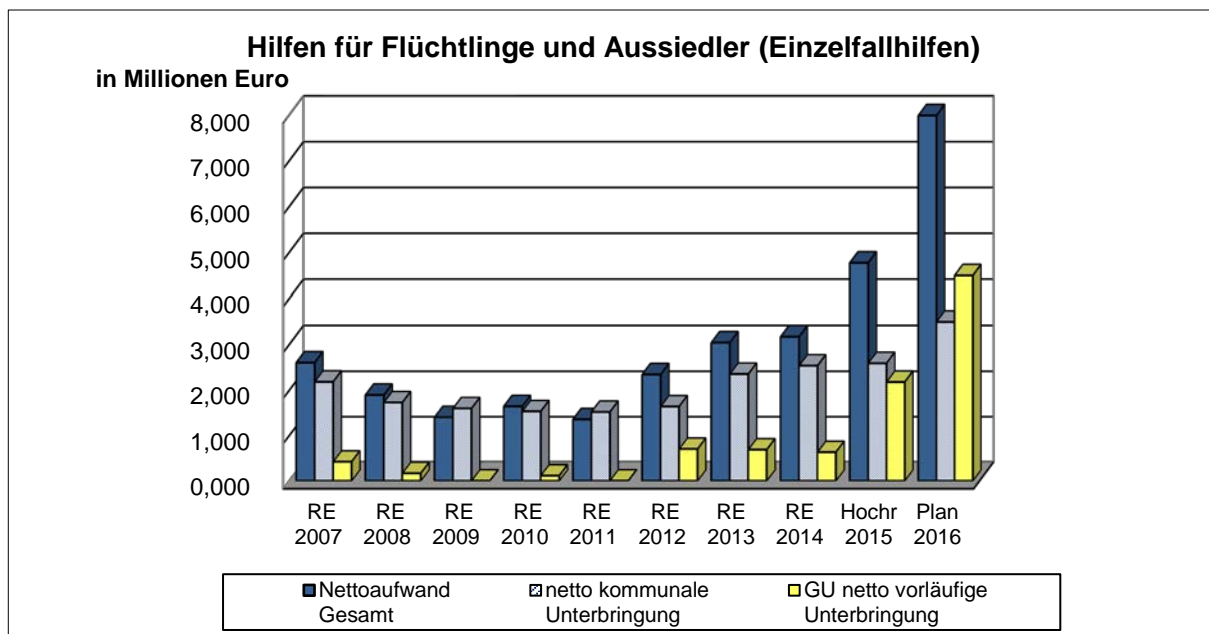
Produktgruppe 31.30.01 – Hilfen für Flüchtlinge und Aussiedler

Im Rahmen dieser Vorlage werden schwerpunktmäßig die Transferleistungen (Einzelfallhilfen) betrachtet. Dies sind die Grundleistungen für den Lebensunterhalt von Asylbewerbern sowie deren Krankenbehandlungskosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Zu unterscheiden sind die **beiden Bereiche** der **vorläufigen Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften** sowie die **kommunale Unterbringung (Anschlussunterbringung)**. Die vorläufige Unterbringung beginnt mit Zuweisung an den Landkreis und endet i.d.R. mit Abschluss des Verfahrens, spätestens aber nach 24 Monaten. Soweit erforderlich, schließt sich daran die kommunale Unterbringung an. Die Aufwendungen für die kommunale Unterbringung sind vollumfänglich vom Landkreis zu tragen. Für die Personen in vorläufiger Unterbringung leistet das Land eine Pauschale pro Person nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG). Details hierzu siehe Seite 13.

Seit dem Jahr 2012 steigt die Anzahl der Flüchtlinge und damit die Aufwendungen wieder deutlich an. Zwischenzeitlich haben die monatlichen Zuzüge eine bisher nicht gekannte Dimension erreicht. Zum Vergleich: Im Jahr 2010 standen im Landkreis zwei Gemeinschaftsunterkünfte mit insgesamt 340 Plätzen bereit. Mit Stand Ende Juli 2015 sind 1.951 Personen in 62 Gemeinschaftsunterkünften vorläufig untergebracht. Ende August hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Zugangsprognose für das Jahr 2015 von 450.000 auf 800.000 Asylbewerber erhöht. Dieser Wert liegt deutlich über dem Spitzenwert von Anfang der 90er Jahre mit damals bis zu 430.000 Menschen pro Jahr. Entsprechend dem Königsteiner Schlüssel wären in Baden-Württemberg in 2015 rd. 104.000 Personen aufzunehmen und zu versorgen. Jedoch hat sich die Flüchtlingswelle seit Anfang September weiter dramatisch zugespitzt, so dass nun in Deutschland im Jahr 2015 bis zu einer Million Flüchtlinge erwartet werden.

Die Haushaltsplanung erfolgte auf Grundlage der Zugangszahlen von Ende Juli 2015. Danach war bis Ende 2016 von einem Bedarf an 6.000 Plätzen in vorläufiger Unterbringung im Landkreis Esslingen auszugehen. Angesichts der momentanen Entwicklung ist nun bereits auf Ende 2015 mit 6.000 notwendigen Plätzen zu rechnen; gegen Ende 2016 werden es, sofern sich keine einschneidenden Veränderungen ergeben, rd. 10.000 Plätze sein. Sollte diese Entwicklung eintreten, sind die Planansätze zu niedrig veranschlagt.

Nachfolgendes Schaubild macht deutlich, welche Dynamik die Entwicklung der Transferleistungen für Asylsuchende seit dem Jahr 2011 genommen hat. Die Balken zeigen von links nach rechts die **Gesamtnettoaufwendungen** der Transferleistungen sowie im Vergleich dazu die einzelnen Komponenten „**netto kommunale Unterbringung**“ bzw. „**netto vorläufige Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften (GU)**“.



in Mio. €	RE 2007	RE 2008	RE 2009	RE 2010	RE 2011	RE 2012	RE 2013	RE 2014	Hochr. 2015	Plan 2016
netto kommunale Unterbringung	2,184	1,731	1,600	1,534	1,520	1,642	2,353	2,535	2,590	3,492
GU netto vorläufige Unterbringung	0,419	0,166	-0,195	0,112	-0,162	0,702	0,688	0,633	2,180	4,494
Nettoaufwand Gesamt	2,604	1,897	1,405	1,646	1,358	2,344	3,041	3,168	4,770	7,986

Die Planung für 2016 berücksichtigt bereits die neue Berechnungssystematik lt. aktuellem Verordnungsentwurf zur Neufestsetzung der Pauschalen nach § 15 FlüAG rückwirkend ab 2014. Das Land hatte den Kommunen nach intensiven Verhandlungen für die Jahre 2014 und 2015 bezüglich der Liegenschaften einen vollständigen Kostenausgleich zugesichert. Entsprechend dem vorgelegten VO-Entwurf sollen nun allerdings die übrigen Pauschalen-Bestandteile wie Krankenhilfe, Leistungen und Verwaltung zugunsten der Liegenschaften erheblich gekürzt werden. Verschärft wird diese Kürzung dadurch, dass gleichzeitig die angenommene durchschnittliche Verweildauer in der **vorläufigen Unterbringung** von 18 Monaten auf 17 Monate abgesenkt werden soll. War zum Zeitpunkt der HH-Aufstellung für das Jahr 2015 aufgrund der seitherigen Rechtslage noch davon auszugehen, dass die Transferleistungen im Bereich der vorläufigen Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften annähernd auskömmlich sein würden, so hat sich dies durch den aktuellen VO-Entwurf des Landes grundlegend geändert. Insgesamt betrachtet erhöht sich die Gesamtpauschale nur unwesentlich. Es handelt sich weitgehend also um eine Verschiebung der Mittel.

Auswirkungen des VO-Entwurfs auf die Pauschale pro Person für Zuzüge in 2016:

	2016	2016	Differenz
	18 Monate <i>alte Pauschale</i>	17 Monate <i>lt. VO-Entw.</i>	
Liegenschaften	3.341,87	6.023,88	2.682,01
Verwaltung	1.635,04	1.177,52	-457,52
Betreuung	1.001,79	946,14	-55,66
Leistungen	6.133,03	5.076,97	-1.056,07
Krankenhilfe	1.859,82	1.729,08	-130,74
Gesamtpauschale pro Person	13.971,55	14.953,58	982,03

Festzuhalten ist, dass die neuen Pauschalen damit bei Weitem die Aufwendungen nicht abdecken werden. Nach Einschätzung auf Basis der gebuchten Werte zum 31.07.2015 ist zum Jahresende 2015 in allen Segmenten mit einem Defizit zu rechnen. Dasselbe gilt für die Planzahlen des Jahres 2016. Wie bereits erwähnt, sind dabei die jüngsten Entwicklungen noch gar nicht enthalten.

Nachfolgende Tabelle zeigt die **voraussichtlichen ungedeckten Aufwendungen (Defizit)** im Bereich der **vorläufigen Unterbringung** lt. Hochrechnung vom 31.07.2015 auf 31.12.2015 sowie lt. Haushaltsplanung 2016:

Defizit vorläufige Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften	Prognose	HH-Plan 2016	Zunahme
	31.12.2015	31.12.2016	
	<i>lt. VO-Entwurf</i>	<i>lt. VO-Entwurf</i>	
Liegenschaften	-7.062.740	-10.034.200	-2.971.460
Verwaltung	-1.548.418	-3.940.919	-2.392.501
Betreuung	-765.295	-1.346.139	-580.844
Leistungen	-1.993.781	-3.840.500	-1.846.719
Krankenhilfe	-190.376	-653.300	-462.924
nachträgliche Erstattung Land 2014	157.086		-157.086
Gesamtdefizit vorl. Unterbringung	-11.403.524	-19.815.058	-8.411.534

Hinzu kommen die Aufwendungen für die kommunal untergebrachten Personen. Für diesen Personenkreis gibt es keine Erstattung des Landes.

Als Folge der hohen Zahl von Unterbringungen in Gemeinschaftsunterkünften nimmt auch die Zahl der im Anschluss daran kommunal untergebrachten Personen entsprechend zu. Waren am 31.07.2015 rund 700 Personen kommunal untergebracht, werden es Ende 2016 etwa 2.000 Personen sein.

Zum Jahresende 2015 werden die Transferleistungen in der Anschlussunterbringung lt. Hochrechnung **etwa 2,590 Mio. € betragen. Im HH 2016 sind 3,492 Mio. € veranschlagt.**

Die Transferleistungen für die vorläufige Unterbringung und die kommunale Unterbringung insgesamt werden sich auf Basis der Berechnung mit Stand 31.07.2015 zum Jahresende 2015 auf voraussichtlich netto 4,770 Mio. € belaufen und damit rd. 1,670 Mio. € über dem Planansatz 2015 liegen.

Für den HH-Entwurf 2016 wurden hierfür 7,986 Mio. € veranschlagt.

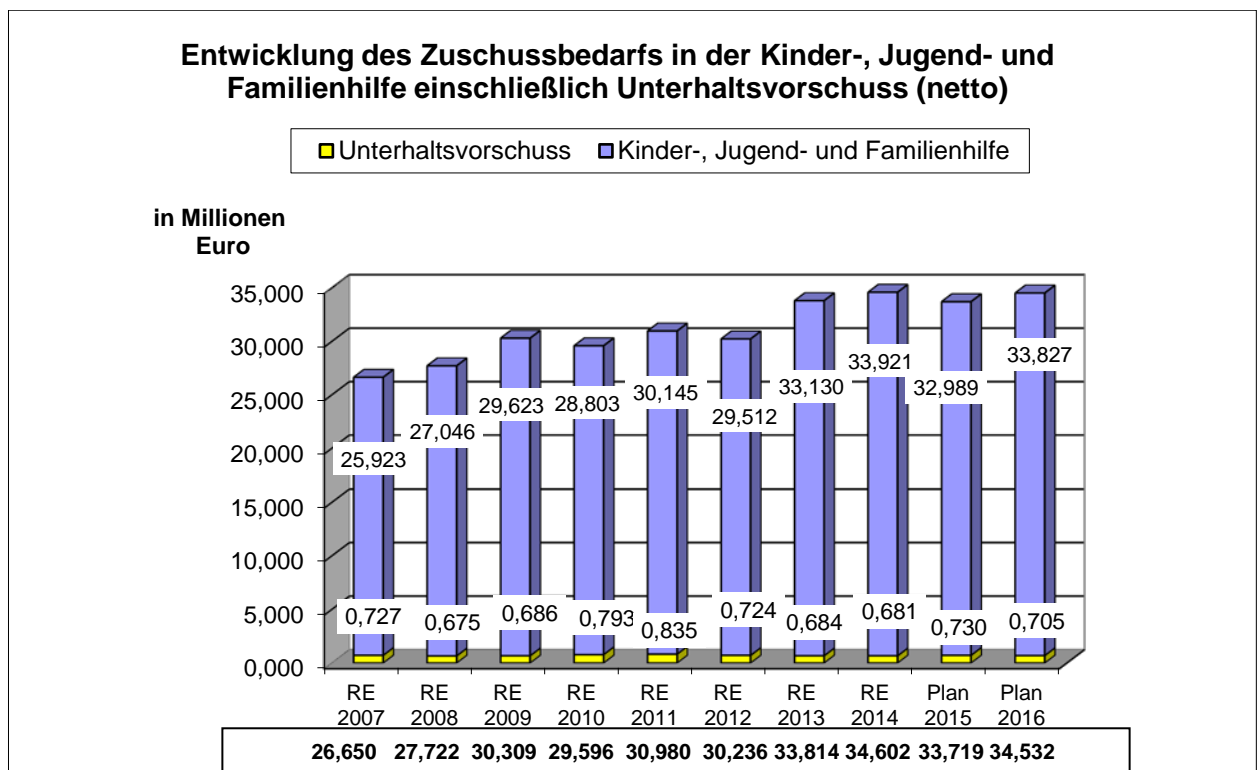
Auf die ergänzenden Informationen zum Thema Asyl auf Seiten 2 und 3 der Sitzungsvorlage 88/2015 sowie insbesondere auf die detaillierten turnusmäßigen Sachstandsberichte zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen wird verwiesen. Letztere sind Bestandteil jeder VFA- bzw. jeder SoA-Sitzung.

3.2. Produktbereich 36 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Der Produktbereich 36 umfasst neben den Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe nach dem SGB VIII außerdem die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

Der Nettobedarf steigt im Produktbereich 36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe von 33,719 Mio. € im HH 2015 auf 34,532 Mio. € im HH-Entwurf 2016. Dies entspricht einer Zunahme von netto 2,41 %. Die Planansätze wurden ausgabenseitig mit einer Steigerung von unter 2 % äußerst knapp kalkuliert. Die Verwaltung

vertraut darauf, dass sich der Anstieg auch weiterhin durch die konzeptionelle Arbeit und die flexiblen und familienorientierten Hilfen begrenzen lässt. Sie tragen dazu bei, kostenintensive stationäre Hilfen zu minimieren.



Der Bereich Kindertagespflege gehört nicht mehr zum Sozialen Leistungsbereich und ist daher ab dem Jahr 2014 in obigem Diagramm nicht mehr enthalten. Wegen eines geänderten Berechnungsmodus des Finanzausgleichs nach § 29 c FAG zählt die Kindertagespflege nun zum Bereich der Personal-, Sach- und Betriebskosten. Es erfolgte insoweit eine Verlagerung von Mitteln in Höhe von netto 2,681 Mio. € im Jahr 2014, 2,787 Mio. € in 2015 und 3,060 Mio. € im Jahr 2016.

Eine der schwierigsten Aufgaben, die in der Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2015 und darüber hinaus zu bewältigen sind, ist die Betreuung, Unterbringung und Versorgung der immer größer werdenden Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben fällt diese Personengruppe in den Bereich der Jugendhilfe. Es ist davon auszugehen, dass sich die Zahl bis Ende 2015 auf über 100 junge Flüchtlinge erhöhen wird (Stand Ende 2014: 27 Personen). Die Schaffung neuer Kapazitäten kann mit dieser Entwicklung nicht mehr Schritt halten. Auch die Gewinnung der erforderlichen Fachkräfte stößt an Grenzen, da auf dem Arbeitsmarkt immer weniger Bewerber verfügbar sind (vgl. auch Seite 16 Produkt 36.30.03).

Mit Mehraufwendungen durch inklusive Beschulung von Kindern und Jugendlichen ist ab dem Schuljahr 2015/2016 in Zusammenhang mit dem neuen Schulgesetz zu rechnen. Auf die Ausführungen auf Seite 7 zur Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung wird insoweit verwiesen.

3.2.1 Erläuterung einzelner Produkte und Unterprodukte

Produkt 36.30.02 – Förderung der Erziehung in der Familie Hilfe in Notsituationen und gemeinsame Wohnformen

In diesem Produkt werden Unterbringungen von Müttern/Vätern mit ihren Kindern in Einrichtungen veranschlagt sowie Hilfen für Familien, bei denen der Elternteil, der die Kinder erzieht, ausfällt (§§ 19, 20 SGB VIII). Auch die Mittel für den Begleiteten Umgang nach § 18 SGB VIII werden in diesem Produkt gebucht.

Derzeit werden verstärkt Hilfen in Notsituationen nachgefragt, in welchen Kinder betreut und versorgt werden müssen, bedingt durch den meist längerfristigen gesundheitlichen Ausfall des vorwiegend betreuenden Elternteils. Wie bereits im Vorjahr benötigen zudem vermehrt minderjährige Mädchen zusammen mit ihren Kindern eine gemeinsame Unterbringung. Da an die Unterbringung von Minderjährigen erhöhte Anforderungen gestellt werden, sind die Leistungsvergütungen entsprechend hoch. Insgesamt betrachtet wird sich für 2015 ein Mehrbedarf von voraussichtlich 0,370 Mio. € ergeben.

Aus diesem Grund wurde der Planansatz für 2016 von 0,970 Mio. € auf 1,335 Mio. € angehoben.

Produkt 36.30.03 – Individuelle Hilfen für junge Menschen und ihre Familien einschließlich Krisenintervention

Dieses Produkt umfasst ambulante und (teil-)stationäre Leistungen

- der Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII)
- der Eingliederungshilfe für seelisch behind. Kinder u. Jugendliche (§ 35a SGB VIII)
- der Hilfen für junge Volljährige zur Überwindung von individuellen Problemlagen
- sowie der Inobhutnahmen von Minderjährigen

Seit der Mittelanmeldung für das Jahr 2015 sind die Fallzahlen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII und der Heimunterbringungen nach § 34 SGB VIII deutlich ansteigend. Grund dafür sind die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF). UMF, die in Deutschland einreisen, müssen vom Jugendamt in Obhut genommen und im Rahmen der Hilfe zur Erziehung untergebracht werden. Der Zuwachs in den letzten Jahren war relativ moderat. Nur UMF, die direkt im Landkreis angekommen sind, mussten in Obhut genommen werden. Zum 31.12.2014 wurden 27 UMF im Rahmen der Jugendhilfe versorgt.

Mit dem Ziel, für eine gerechtere Zuweisung zu sorgen und grenznahe Gebiete zu entlasten, wurde im Frühjahr 2015 ein neues landesweites Verteilungsverfahren eingeführt, das sich entsprechend dem Königsteiner Schlüssel v.a. an den Einwohnerzahlen der Landkreise orientiert. Als Folge davon sind zwischenzeitlich monatlich 10-12 Personen aufzunehmen. Zum 31.07.2015 waren bereits 63 UMF im Landkreis Esslingen im Rahmen der Jugendhilfe meist stationär zu betreuen. Aktuell (21.09.2015) sind es bereits 96 UMF. Zwar hat der Landkreis hierfür einen vollumfänglichen Kostenerstattungsanspruch, allerdings nimmt das Verfahren zur Anerkennung durch den erstattungspflichtigen Träger einige Zeit in Anspruch, so dass die Rückflüsse im Jahr 2015 nicht mehr ergebniswirksam werden.

Im Gesamtprodukt 36.30.03 wird der Planansatz in Höhe von 29,809 Mio. € nach heutiger Einschätzung zum Jahresende 2015 deutlich überschritten. Grund dafür ist vor allem der o.g. Zeitversatz für die Erstattung der Aufwendungen für

unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Die Erstattung fließt in das Rechnungsergebnis des Jahres 2016 ein.

Unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte wurde der Planansatz im Jahr 2016 auf 30,132 Mio. € angehoben.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Empfänger/innen von Jugendhilfe mit erzieherischem Bedarf §§ 27/41 SGB VIII und Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	31.07.
1. Heimunterbringung												
- Minderjährige*	235	199	235	265	225	225	239	242	233	223	244	
- Volljährige	38	48	38	35	49	33	21	31	35	47	47	
2. BJW												
- Minderjährige*	10	9	9	3	8	5	4	4	6	1	3	
- Volljährige	56	41	37	33	20	25	21	25	28	28	23	
3. Jugendsozialarbeit***		14	10	7	9	13	11	11	11	12	8	
4. Gemeinsame Wohnformen***		11	11	13	5	9	10	12	12	14	15	
5. Notsituationen***		3	1	3	3	3	6	7	5	9	17	
6. Inobhutnahmen***		2	11	3	9	10	13	21	16	13	38	
7. Tagesgruppe**	117	82	35	32	29	27	24	25	24	25	17	
8. Vollzeitpflege												
- Minderjährige*	214	227	242	256	250	235	257	261	260	253	254	
- Volljährige	11	14	16	17	21	32	21	17	14	20	22	
9. Ambulante Hilfen												
- Soziale Gruppenarbeit**	360	325	100	2	1	1	2	1	0	0	0	
- Erziehungsbeistand	242	263	267	266	279	244	266	304	283	301	259	
- Sozpäd. Familienhilfe	149	140	138	148	138	146	153	144	156	156	191	
- heilpäd. Maßnahmen	168	195	183	171	164	116	66	52	47	43	39	
- Legasthenie-Therapien	51	79	69	106	147	156	176	199	218	226	196	
- Arithmasthenie-Therapien	26	37	46	46	57	60	65	57	57	63	55	
- Autismus-Therapien***		10	10	17	15	16	19	18	23	22	21	
- Schulbegleitung***		1	1	6	9	18	27	27	40	47	50	
- sonst. Eingliederungshilfe***		1	4	4	15	16	17	25	29	31	37	
- Integration Kindergarten***		31	34	51	64	54	54	59	55	73	81	
- Intens. sozpäd. Einzelhilfe	53	77	81	88	94	94	100	100	90	91	72	
- flex.Hilfe Einzelfinanzierung		17	37	42	52	59	64	74	91	107	85	
- flex.Hilfe Pauschalfinanzierung		158	389	442	347	347	347	347	347	347	386	
Summe:	1.730	1.984	2.004	2.056	2.010	1.944	1.983	2.063	2.080	2.152	2.160	

* Inklusive seelisch behinderter Minderjähriger

** Rückgang/Wegfall dieser Einzelfallhilfen durch Umbau der Hilfen → Die Fälle fließen nun in die flexiblen pauschalfinanzierten Hilfen. Tagesgruppe läuft in kleinem Umfang noch im Rahmen der Eingliederungshilfe und in den tagesstrukturierenden Plätzen.

*** Fälle wurden bis 2005 nicht aufgeführt, da relativ geringes Fallaufkommen

Produkt 36.50.03 – Finanzielle Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

Produkt 36.50.03 umfasst seit dem Jahr 2014 fast ausschließlich die Übernahme von Beiträgen für Kindertageseinrichtungen.

Bis einschließlich 2013 wurden in diesem Produkt auch die Individualleistungen für die Kindertagespflege verbucht. Wie auf Seite 15 beschrieben, sind diese Positionen jetzt außerhalb des Sozialen Leistungsbereichs in Produkt 36.50.02 als Betriebsmittel zu führen.

Ab 01.08.2013 wurde Kindern unter drei Jahren ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz eingeräumt. Dem gesetzlichen Auftrag folgend, haben die Städte und Gemeinden im Bereich der Tageseinrichtungen attraktive Angebote geschaffen. Aktuell ist ein Trend erkennbar, dass Eltern anstelle eines Platzes in einer Tagespflegestelle einen Platz in einer Tageseinrichtung wählen. Dies wohl aus Gründen einer noch größeren Verlässlichkeit. Die veranschlagten Mittel im Jahr 2015 in Höhe von 2,180 Mio. € werden zum Jahresende voraussichtlich leicht überschritten.

Aus diesem Grund, und weil sich die Elternbeiträge auf der Grundlage der landesweiten Empfehlungen erhöhen werden, wurde der Planansatz für 2016 auf 2,330 Mio. € erhöht.

Nachrichtlich: Kindertagespflege (Produkt 36.50.02)

Bei der Kindertagespflege (36.50.02) ist momentan eine Stagnation erkennbar, so dass die veranschlagten Mittel für 2015 in etwa auskömmlich sein werden. Veranschlagt sind in 2015 ohne Personal- und Sachkosten sowie ohne den Zuschuss an den Tageselternverein Kreis Esslingen e.V. insg. 2,787 Mio. €.

Vor dem Hintergrund, dass im Jahr 2016 in der Kindertagespflege ein Vertretungsmodell eingeführt wird und die Sozialversicherungsbeiträge steigen werden, waren diese Planansätze im Produkt 36.50.02 von 2,787 Mio. € in 2015 auf 3,060 Mio. € in 2016 zu erhöhen. (Zum Tageselternverein vgl. ferner Seite 22.)

Empfänger/innen von Jugendhilfe im Rahmen der Kindertagesbetreuung

Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Tagespflege *) ; **)	127	130	148	269	481	579	1.130	1.366	1.442	1.415
Tagespflege bei SGB II-Bezug **)	39	42	47	36	45	44	44	56	67	80
Tageseinrichtungen	141	174	268	401	462	606	641	707	830	812
Tageseinrichtungen bei SGB II-Bezug	633	638	817	932	1.009	962	934	924	1.063	1.057
Summe:	940	984	1.280	1.638	1.997	2.191	2.749	3.053	3.402	3.364

*) Seit 2010 incl. der Fälle der Tagespflege von Kindern unter 3 Jahren, die mit öffentlich-rechtlichem Vertrag über Städte und Gemeinden im Landkreis abgewickelt werden und in die Finanzierung des Landkreises fallen.

***) Seit 2015 werden diese Hilfen außerhalb des Soz. Leistungsbereichs veranschlagt. Sie zählen nun zu den Betriebsmitteln.

4. Zuschüsse und Freiwilligkeitsleistungen (s. HH-Entwurf S. 727 – 730)

Soweit sich bei den einzelnen Positionen entscheidende Änderungen ergeben, werden diese nachfolgend dargestellt.

Unterprodukt P31100201 - Zuschüsse an Tagesstätten für psychisch Kranke (S. 476 und 729 HH-Entwurf)

Durch den Landkreis wird für die fünf Tagesstätten ein Zuschuss gewährt, der sich aus dem Sockelbetrag, angemessenen Mietkosten und einem Betrag für das Betreuungs- und Beschäftigungsangebot zusammensetzt. Der Verein zur Förderung einer sozialen Psychiatrie (VSP) betreibt seit 1996 die Tagesstätte im Zentrum für Arbeit und Kommunikation (ZAK) in Esslingen. Auf Grund einiger Veränderungen beantragte das ZAK einen höheren Mietzuschuss. Die jährlich angemessenen Mietkosten wurden von bisher 23.961 € auf 28.059 € neu festgesetzt. Der neu festgesetzte Mietzuschuss steht in einem angemessenen Verhältnis zu den Mietkosten der anderen Tagesstätten. Der Planansatz wurde von 520.600 € auf 524.000 € angehoben.

Unterprodukt P31100701 - Förderung der Wohnungslosenhilfe Unterprodukt P3160010221 (S. 729 HH-Entwurf)

Erst nach den Vergütungsverhandlungen mit der Evang. Gesellschaft Stuttgart im Laufe des Jahres 2014 stand das Ausmaß des Mehraufwands 2015 und damit auch 2016 fest. Entsprechend der Höhe der Tarifabschlüsse fielen die Mehraufwendungen höher aus, als die kalkulierten 2 %.
Der Planansatz wurde von 515.000 € auf 541.000 € angehoben.

Unterprodukt P31300140/50 - Verbesserung der Betreuungsübergänge in die Anschlussunterbringung (S. 730 HH-Entwurf)

Mit dieser Konzeption soll die Nahtstelle der Betreuung von Flüchtlingen in vorläufiger Unterbringung und der Betreuung in kommunaler Unterbringung geregelt werden. Bei Flüchtlingen, die auch nach einem halben Jahr der Anschlussunterbringung noch einer spezifischen psychosozialen Betreuung bedürfen, findet eine definierte Übergabe des Falles statt. Für Bewohner der großen Kreisstädte übernehmen deren Sozialen Dienste die psychosoziale Betreuung in ihrem Zuständigkeitsbereich. Für Bewohner der übrigen Städte und Gemeinden wird der Soziale Dienst des Landkreises zuständig. Auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen ist eine Aufstockung der Personalkapazitäten um eine halbe Stelle bezogen auf ca. 40-45 Tausend Einwohner/-innen angezeigt. Die Verwaltung schlägt eine gemeinsame Kostentragung dieser zusätzlichen Aufwendungen vor. Eine gemeinsame Kostentragung leitet sich aus der Tatsache ab, dass für die soziale Integration der Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung sowohl die Kommunen im Rahmen ihrer Daseinsfürsorge nach der Gemeindeordnung zuständig sind, als auch der Landkreis gemäß des Flüchtlingsaufnahmegesetzes.

Vorbehaltlich des Beschlusses des Sozialausschusses in der Sitzung am 26.11.2015 wurden für diese Aufgabe im Haushalt 2016 insgesamt rd. 340.000 € veranschlagt. Um den mittelfristigen Personalbedarf zukünftig quantitativ verlässlich abschätzen zu können, ist es notwendig, vom 01.10.2015 bis 30.09.2016 den Betreuungsbedarf in der Anschlussunterbringung empirisch zu erheben. Auf die Sitzungsvorlage zur Sitzung am 26.11.2015 wird verwiesen.

Unterprodukt P31400101/10 - Soziale Betreuung für Flüchtlinge (S. 730 HH-Entwurf)

Mit der Betreuung der vorläufig untergebrachten Flüchtlinge ist im Landkreis Esslingen die Arbeiterwohlfahrt (AWO) beauftragt. Die hierfür gewährte Pauschale des Landes wurde bereits bisher in vollem Umfang an die AWO weitergeleitet. Aufgrund der Vielzahl der individuellen Problemlagen vor Ort, welche eine sehr zeitintensive Sozial- und Flüchtlingsarbeit erfordern, hat sich gezeigt, dass mit dem bestehenden Betreuungsschlüssel die AWO auf den Bedarf nicht immer im erforderlichen Umfang reagieren konnte. Daher wurde mit Beschluss des Sozialausschusses am 21.05.2015 (vgl. Vorlage 53/2015) eine Verbesserung des Betreuungsschlüssels von 1:140 auf 1:100 festgelegt. Mit Stand 31.08.2015 ist bereits ein Schlüssel von 1:120 umgesetzt. Weitere Einstellungen im Jahr 2015 werden dann zu dem angestrebten Betreuungsschlüssel führen.

Im Haushalt 2016 sind, einschließlich der Personal- und Sachkosten für landkreiseigene Betreuungskräfte, insgesamt Aufwendungen in Höhe von rd. 920.000 € veranschlagt, die nicht durch Pauschalen gedeckt sind.

Unterprodukt P3140010120 - Koordination d. bürgerschaftlichen Engagements (S. 730 HH-Entwurf)

Für die Begleitung der Flüchtlinge und die notwendige Integrationsarbeit in den Städten und Gemeinden sind die ehrenamtlichen Arbeits-/ Freundeskreise Asyl eine wichtige Säule. Sie bieten vielfältige Hilfen für die Asylbewerber an. Die steigende Anzahl der Arbeitskreise, auf Ende 2016 ist von etwa 40 verschiedenen Initiativen auszugehen, erfordert eine zielgerichtete Koordination und direkte Ansprechpartner auf kurzem Wege, die bei anfallenden Fragen beraten und unterstützen können. Der bisher eingerichtete Lenkungskreis kann diese Aufgabe nicht mehr leisten. Mit Beschluss des Sozialausschusses vom 21.05.2015 (vgl. Vorlage 50/2015) beteiligt sich der Landkreis deshalb an der Finanzierung des Personals bei den kommunalen Koordinationsstellen befristet bis 31.12.2019 mit bis zu 35.000 € pro Stelle (75% der Entgeltgruppe 10 Stufe 3). Der Zuschuss wird an die Städte und Gemeinden im Landkreis gewährt. Sie entscheiden, ob sie die Aufgabe in eigener Zuständigkeit oder in einer Verwaltungsgemeinschaft erledigen, bzw. ob sie diese Aufgabe an einen freien Träger übergeben. Für eine Koordinationsstelle wird ein Bedarfsschlüssel von 1:600 Personen zu Grunde gelegt. Zur Berechnung werden auch Personen im ersten Jahr der Anschlussunterbringung miteinbezogen.

Darüber hinaus wurde als zentraler Ansprechpartner ab 01.07.2015 eine zentrale Koordinierungsstelle beim Landkreis Esslingen geschaffen.

Im Haushalt 2016 sind für Zwecke der Koordination insgesamt rd. 425.000 € veranschlagt.

Produkt P3620010001 - Geschäftsaufwendungen zur Konsolidierung des Kreisjugendrings Esslingen e.V. (S. 509 HH-Entwurf)

Aufgrund der prekären wirtschaftlichen Situation des Kreisjugendrings wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21.05.2015 ein Konsolidierungsbudget für die Jahre 2015 und 2016 in Höhe von insgesamt 500.000 € beschlossen (Vorlage 48/2015). Davon ausgehend, dass im Jahr 2015 ca. 165.000 €

verbraucht werden, wird der Restbetrag in Höhe von 335.000 € im Haushaltsjahr 2016 veranschlagt.

Produkt P362001 - Rechts- und Beratungskosten (S. 509 HH-Entwurf)

Für den Planungsprozess „Weiterentwicklung Kinder- und Jugendarbeit“ wurden im Jahr 2015 Beratungskosten in Höhe von 23.400 € veranschlagt (siehe JHA 10.07.2014, Vorlage 76/2014). Das Institut für Soziale Arbeit (ISA e.V.) übernahm die externe Begleitung. Der Planungsprozess ruht derzeit aufgrund der aktuellen Situation beim KJR. Der externe Berater arbeitet am Prozess weiter und sichert die bisherigen Ergebnisse durch einen Bericht. Es ist davon auszugehen, dass der Planungsprozess 2016 fortgesetzt und abgeschlossen werden kann und dafür nochmals Beratungskosten in Höhe von ca. 10.000 € anfallen.

Weitere Rechts- und Beratungskosten fallen für die externe Beratungsfirma an, die den Landkreis in der Konsolidierungsphase des KJR auch in 2016 weiterhin unterstützt. Für 2016 wird mit Aufwendungen in Höhe von ca. 50.000 € gerechnet (gleich wie 2015 – siehe JHA 21.05.2015, Vorlage 48/2015).

Für das Jahr 2016 werden insgesamt 60.000 € veranschlagt.

Unterprodukt P3620010001 - Zuschuss an den Kreisjugendring Esslingen e.V. (S. 508 und 728 HH-Entwurf)

Der KJR erhielt bisher ein Jahresbudget, das jeweils für 3 Jahre verhandelt und festgeschrieben wurde. Der aktuelle Budgetzeitraum umfasst die Jahre 2013 - 2015 (Jahresbudget 2.345.000 €). Aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation beim KJR, die derzeit noch keine Prognose zulässt, kann kein mehrjähriges Budget festgeschrieben werden. Aktuell ist davon auszugehen, dass sich die Konsolidierung über die Jahre 2015 und 2016 erstreckt und ab 2017 wieder in die Zukunft gerichtet geplant werden kann. Dem Ansatz 2016 liegt die Annahme zugrunde, dass sich beim KJR im Jahr 2016 im Aufgabenfeld der offenen Jugendarbeit (= Esslinger Modell) inhaltlich nichts wesentlich ändert. Das bisherige Jahresbudget wird deshalb um die Tarifsteigerung angepasst und auf 2.450.000 € erhöht (Erhöhung um 105.000 €).

Unterprodukt P3620020340 - Förderung der Schulsozialarbeit (S. 509 und 730 HH-Entwurf)

Der Landkreis fördert die Schulsozialarbeit seit 2012 analog der Landesförderung mit jährlich 16.700 € je Vollzeitstelle (KT 29.03.2012, Vorlage 27/2012). Ausgehend von knapp 90 Vollzeitstellen werden für das Jahr 2016 erstmals Landkreismittel in Höhe von 1.460.000 € veranschlagt. Für die Jahre 2011 bis 2013 stellte der Bund im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Finanzierung der Schulsozialarbeit Mittel zur Verfügung. In den Landkreis Esslingen flossen dadurch rd. 4 Mio. €. Die in den Jahren 2011 - 2013 nicht verbrauchten Zuschussbeträge wurden durch Ermächtigungsübertrag in die folgenden Haushaltsjahre übertragen. Sie sind durch die Förderung der Jahre 2012 - 2015 inzwischen vollständig aufgebraucht.

Unterprodukt P36500205 - Zuschuss an den Tageselternverein Kreis Esslingen e.V. (S. 516 und 730 HH-Entwurf)

Aufgrund steigender Kinderzahlen in der Kindertagespflege können die Stellen der sozialpädagogischen Fachkräfte im Jahr 2016 um 0,25 auf 14,5 Stellen erhöht werden (1.460 Kinder am 01.03.2015, 1.425 am 01.03.2014, 1.289 am 01.03.2013). Der Stellenschlüssel des Tageselternvereins für eine Vollzeitstelle einer sozialpädagogischen Fachkraft ist seit 01.04.2012 auf 100 Tageskinder festgelegt (JHA vom 01.03.2012 - Vorlage 68/2012).

Wegen zusätzlicher Personal- und Sachkosten wurde der Haushaltsansatz 2016 gegenüber dem Vorjahr von 975.000 € auf 1.035.000 € erhöht. Der Nettoaufwand steigt von 835.000 € auf 890.000 €.

Zusammenstellung Sozialer Leistungsbereich 2016

Anlage 2 zur Vorlage 88-2015

Produkt-Nr.	Leistung	Ansatz 2016 Ertrag	Ansatz 2016 Aufwand	Ansatz 2016 netto	Ansatz 2015 netto	Ergebnis 2014 netto
31	Soziale Hilfen					
31.10	Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII					
31.10.01	Hilfe zur Pflege	2.036.000	-19.400.000	-17.364.000	-17.596.000	-17.404.129,38
31.10.02	Eingliederungshilfe behinderte Menschen	10.030.000	-70.510.000	-60.480.000	-57.140.000	-54.261.241,94
31.10.03	Hilfen zur Gesundheit	17.000	-2.432.000	-2.415.000	-1.820.000	-2.696.893,43
31.10.04	Hilfe für blinde Menschen	43.000	-1.938.000	-1.895.000	-1.930.000	-1.883.943,66
31.10.05	Hilfe L-Unterhalt/Grund. Alter/Erw.mind. Soziallastenausgleich § 21 FAG	0	0	0	0	155.281,00
31.10.05.01	Hilfe zum Lebensunterhalt	180.000	-2.080.000	-1.900.000	-1.796.000	-2.008.293,10
31.10.05.02	Grundsicherung Alter/Erw.mind.	0	0	0	-123.000	-148.414,34
31.10.06	Leist. Sicheru. Leb.-grundl. n. SGB	4.000	-350.000	-346.000	-347.000	-347.789,64
31.10.07	Hilfen zur Überw. bes. soz. Schwierigk.	182.000	-2.500.000	-2.318.000	-2.343.000	-2.377.845,53
31.10.08	Grundsicherung Alter/Erwerbsminderung	24.200.000	-24.300.000	-100.000	0	0,00
	Zwischensumme	36.692.000	-123.510.000	-86.818.000	-83.095.000	-80.973.270,02
31.20	Grundsicherung nach SGB II	22.948.000	-53.490.000	-30.542.000	-30.172.600	-30.688.640,66
	Zwischensumme	22.948.000	-53.490.000	-30.542.000	-30.172.600	-30.688.640,66
31.30	Hilfen für Flüchtlinge und Aussiedler					
31.30.01	Hilfen für Flüchtlinge	23.219.200	-31.205.000	-7.985.800	-3.100.000	-3.167.557,40
	Zwischensumme	23.219.200	-31.205.000	-7.985.800	-3.100.000	-3.167.557,40
31.50	Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz					
31.50.01	Fürsorgeleist. n. d. Bund.versorg.gesetz	800.000	-946.000	-146.000	-206.000	13.545,86
	Zwischensumme	800.000	-946.000	-146.000	-206.000	13.545,86
31.90	Lstg. Bildung und Teilhabe BKG	5.000	-510.000	-505.000	-560.000	-496.086,36
	Zwischensumme	5.000	-510.000	-505.000	-560.000	-496.086,36
	Summe Produktbereich	83.664.200	-209.661.000	-125.996.800	-117.133.600	-115.312.008,58
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe					
36.20	Allgemeine Förderung junger Menschen					
36.20.02	Jugendsozialarbeit	0	-30.000	-30.000	-30.000	-20.763,09
	Zwischensumme	0	-30.000	-30.000	-30.000	-20.763,09
36.30	Hilfen f. junge Menschen u. ihre Familien					
36.30.02	Förderung der Erziehung in der Familie	40.000	-1.375.000	-1.335.000	-970.000	-1.090.467,93
36.30.03	Indiv. Hilfe j. Mensch/Fam/Kriseninterven.	4.455.000	-34.586.744	-30.131.744	-29.809.368	-30.574.055,45
	Zwischensumme	4.495.000	-35.961.744	-31.466.744	-30.779.368	-31.664.523,38
36.50	Förd. Kinder in Tageseinr. u Tagespflege					
36.50.03 / 36.50.07	Fin. Förd., Übern. v. Teiln.beiträge	0	-2.330.000	-2.330.000	-2.180.000	-2.236.202,68
	Zwischensumme	0	-2.330.000	-2.330.000	-2.180.000	-2.236.202,68
36.90	Unterhaltsvorschussleistungen					
36.90.01	Leist. nach d. Unterhaltsvorschussgesetz	2.405.000	-3.110.000	-705.000	-730.000	-680.893,61
	Zwischensumme	2.405.000	-3.110.000	-705.000	-730.000	-680.893,61
	Summe Produktbereich	6.900.000	-41.431.744	-34.531.744	-33.719.368	-34.602.382,76
	Gesamtsumme	90.564.200	-251.092.744	-160.528.544	-150.852.968	-149.914.391,34

Veränderung von 2015 nach 2016

6,41%

Ab 2016 wird aufgrund einer Umstrukturierung die Grundsicherung Alter/Erwerbsminderung nicht mehr bei Produkt 31.10.05.02, sondern beim neuen Produkt 31.10.08 dargestellt.